

## **Keine Erweiterung des § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO**

**- Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -**

Einer Erweiterung des aktuell geltenden § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO dahingehend, im Strafbefehlsverfahren eine Entscheidung auch über die *Anzahl* der Tagessätze bei allseitiger Zustimmung im Beschlussweg zuzulassen, wird entgegengetreten.

Ein solches Vorgehen liefe rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwider und verspräche auch praktisch nur eine geringe Beschleunigung des - ohnehin vergleichsweise zügigen - Strafbefehlsverfahrens. Die allseitige Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten entspräche in der Sache einer Verständigung über den Ausgang des Strafverfahrens, welche nur unter den strengen Voraussetzungen des § 257c StPO erfolgen darf. Die daraus resultierenden Mitteilungs- und Dokumentationspflichten sind jedoch nicht als bloße Ordnungsvorschriften zu verstehen. Sie dienen dem Zweck, eine wirksame „vollumfängliche“ Kontrolle verständigungsbasierter Urteile durch das Rechtsmittelgericht zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 133, 168, 221f., Rn. 94, 96). Nichts anderes kann für das Strafbefehlsverfahren gelten.

Das Gewicht der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit sowie der Transparenz des Verfahrensausgangs sind im Gesetz und in der verfassungsgerichtlichen

Bundes  
Arbeitskreis  
Christlich  
demokratischer  
Juristen



Rechtsprechung vielfach betont worden. Sie dienen rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Schutz des Angeklagten vor einem sich im Geheimen vollziehenden „Schulterschluss“ zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung.

Könnte über die Anzahl der im Strafbefehl vorgesehenen Tagessätze ohne Hauptverhandlung entschieden werde, wäre die Transparenz des Verfahrensausgangs nicht mehr gewährleistet. Eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit, die auch verhindern soll, dass sachfremde Umstände auf das Strafmaß Einfluss gewinnen (vgl. BVerfG NStZ 2015, 172, 173), könnte nicht mehr stattfinden.

Dem steht nicht entgegen, dass die Tagessatzhöhe im Beschlusswege geändert werden kann, da sich diese am monatlichen Einkommen orientiert und im Gegensatz zur Tagessatzanzahl nicht an der Schuld des Angeklagten.